

Information Deckungsumfang Versicherung für Mitglieder von rtaustria

Stand September 2023

Versichertes Risiko

Versichert gilt die freiberufliche und/oder angestellte Tätigkeit als RadiologietechnologIn der einzelnen Mitglieder (ordentliche Mitglieder)
Mitversichert gilt auch die Tätigkeit als Radiologie-ApplikationsspezialistIn.

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind alle ordentlichen Mitglieder des Berufsfachverbandes für Radiologietechnologie Österreich.

Der Versicherungsschutz gilt für neue während der Vertragslaufzeit beitretende Mitglieder rückwirkend bereits ab Einlangen des Antrages auf Mitgliedschaft, sofern dem Antrag auf Mitgliedschaft stattgegeben wird. Im etwaigen Schadensfall obliegt der Nachweis der rechtmäßigen Mitgliedschaft und somit Mitversicherung in diesem Rahmenvertrag dem Berufsverband.

Der Versicherungsschutz, d.h. Leistung wird nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen oder von sonstigen Dritten Ersatz erlangt werden kann.

Versicherungsumfang

Hinweis: ausführliche Beschreibung des Deckungsumfangs siehe nachstehend

- **Berufs-Haftpflichtversicherung**
- **Berufs-Strafrechtsschutzversicherung** gemäß Art. 19 ARB inkl. Kostenübernahme der Vertretung ab der ersten nach außen tretenden Verfolgungshandlung durch die Strafbehörde bis maximal 3% der Versicherungssumme

Versicherungssummen, Sublimits und Selbstbehalte

Haftpflichtversicherung:

EUR 5.000.000,00 Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden für den Berufsverband (Versicherungsnehmer)

Die Gesamtleistung des Versicherers beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres die 3-fache Pauschalversicherungssumme.

für das einzelne Mitglied des Verbandes begrenzt auf

EUR 2.000.000,00 für Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden und

EUR 15.000,00 für reine Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das 3-fache der vorgenannten Deckungssummen.

Es gilt ein genereller Selbstbehalt in Höhe von EUR 50,- je Sachschaden als vereinbart.

Rechtsschutzversicherung:

EUR 300.000,00 für den Berufsverband

Die Gesamtleistung des Versicherers beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres die 2-fache Versicherungssumme begrenzt auf **EUR 141.000,00** für das einzelne Mitglied des Verbandes

Versicherungsbedingungen

Allgemeine und Ergänzende Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

09V ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIEHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB und EHVB 2009 in der Fassung 2012)

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung

883 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (ARB 2016)

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren - auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches - eintreten, sofern die schadenverursachende Behandlung in Österreich erfolgt ist.

In Erweiterung zum vereinbarten Geltungsbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf berufliche Tätigkeiten, welche im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im angrenzenden Ausland (gleichgültig ob selbstständig oder unselbstständig) ausgeübt, aber in Österreich versteuert werden. Er gilt in diesem Rahmen auch für Ansprüche, die vor Gerichten dieser Länder nach deren Recht geltend gemacht werden. Die Einschränkung gemäß Art. 3 AHVB Pkt. 1, 2. Satz findet Anwendung.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine im Ausland im Rahmen einer eigenen Niederlassung freiberuflichen Tätigkeit oder für den Fall, dass eine angestellte Tätigkeit nicht nur vorübergehend ausgeübt wird.

Sondervereinbarungen

Haftpflicht:

Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl.Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

Haus- und Grundbesitz

Subsidiär mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Inhabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für die ärztliche Praxis/radiologietechnologische Praxis und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherten benützt werden.

Mietsachschiäden

Abweichend von Art. 7, Pkte. 10.1 und 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen, sofern Schadenersatzforderungen des Gebäudeeigentümers bzw. Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär.

Behandlung von Angehörigen

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Behandlung von Angehörigen mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Nachdeckung Haftpflicht

Bei Vertragsbeendigung gilt folgende Nachdeckung vereinbart: In Erweiterung von Art. 4, Pkt. 1 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf sämtliche nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingetretenen Versicherungsfälle, sofern diese auf eine Behandlung während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG) zurückzuführen sind.

Außerdem gilt "Erste Hilfe"-Leistung mitversichert. Der Deckungsumfang entspricht dem letztgültigen Stand der Polizze, wobei für alle nach Vertragsbeendigung eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme geleistet wird.

Die Nachdeckung gilt ab Vertragsbeendigung für 30 Jahre, mindestens aber im Umfang maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Als Obliegenheit im Sinne des Art. 6 VersVG wird bestimmt, dass - soweit gesetzlich vorgeschrieben - der Versicherungsnehmer sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen aufbewahrt und im Versicherungsfall dem Versicherer zur Verfügung stellt. Diese Nachdeckung gilt subsidiär, d.h. eine Leistung wird nur dann erbracht, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.